

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1650

betreffend Hilfeleistungen Ausland: Bürgerkrieg in Syrien, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2425 vom 17. Januar 2017:

1. Der Caritas wird für das Projekt Nahrungsmittel für vom Bürgerkrieg betroffene Familien in Aleppo ein einmaliger Beitrag von CHF 30'000.00 bewilligt.
2. Dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wird für das Projekt Hilfe für syrische Flüchtlingsfamilien und ihre Gastfamilien sowohl im Libanon wie auch in Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 40'000.00 bewilligt.
3. Dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) wird für das Projekt humanitäre Hilfe für intern Vertriebene in Aleppo, Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 30'000.00 bewilligt.
4. Der Totalbetrag von CHF 100'000.00 wird der Erfolgsrechnung 2017, Konto 3638.20/2870, Hilfeleistungen Ausland, belastet. Für die Budgetüberschreitung von CHF 100'000.00 in der Jahresrechnung 2017 wird ein Nachtragskredit bewilligt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerde-schrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 21. Februar 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber